

# Software - Werkvertrag

---

zwischen

**Roland Padrutt AG**, Bachstrasse 2, Postfach, 5600 Lenzburg 1

**Softwareentwicklerin**

und

**Christian Padrutt**, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

**Kunde**

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Softwareentwicklerin verpflichtet sich, dem Kunden für seinen Internetauftritt eine Website zu erstellen, welche der Kunde auf einfache Weise jederzeit selber aktualisieren und anpassen kann. Darin enthalten ist die Anmeldung und Registrierung des Domainnamens durch die Softwareentwicklerin.
- 1.2. Die genauen Anforderungen an die Website werden von den Parteien in einem Konzept schriftlich festgelegt. Darin sind die Angaben und Wünsche des Kunden zu berücksichtigen und das Konzept ist vor der eigentlichen Realisation durch die Parteien zu genehmigen bzw. unterschriftlich zu bestätigen.
- 1.3. Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.
- 1.4. Über die Realisierung der Website hat die Softwareentwicklerin eine genaue Projektdokumentation und Betriebsanleitung zu erstellen. Nach Fertigstellung hat sie diese dem Kunden auszuhändigen.

## 2. Terminplan

2.1. Die Parteien vereinbaren den folgenden Terminplan:

- bis (Datum): Aufnahme eines Pflichtenheftes über die Anforderungen der Website;
- bis (Datum): Erstellung des Konzeptes;
- bis (Datum): Erstellung eines Prototyps;
- bis (Datum): spätestster Termin für die Meldung aktueller Informationen und Änderungen der Website
- bis (Datum): Fertigstellung und Inbetriebnahme der Website

2.2. Die Termine werden angemessen verschoben

- wenn der Softwareentwicklerin Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert (in einem solchen Falle hat Softwareentwicklerin rechtzeitig abzumahnern);
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Softwareentwicklerin liegen, wie Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte oder Naturereignisse. Die Softwareentwicklerin muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

Bei Verzögerungen durch Verschulden der Softwareentwicklerin kann der Kunde eine Nachfrist setzen oder vom Vertrag zurücktreten.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der Kunde verpflichtet sich wie folgt zur Zahlung:

- die Installationskosten der Website	CHF.	_____
- die Registrationskosten Internet Domainname	CHF	_____
- Entwicklungsaufwand gemäss Offerte pauschal	CHF	_____
Total	CHF	=====

Zusätzlicher Entwicklungsaufwand, welcher der Kunde schriftlich in Auftrag gibt und die über die in der Offerte enthaltenen Leistungen hinausgehen, werden mit CHF ..... /Stunde verrechnet.

3.2. Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

- 1/3 innert 10 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages;
- 1/3 nach Fertigstellung des Prototyps;
- 1/3 nach Inbetriebnahme und Abnahme der Website durch den Kunden.

#### **4. Rechte an Software und Know-how**

Die Rechte an den im Rahmen dieses Vertrages der Softwareentwicklerin erstellten Produkte gehen vollständig auf den Kunden über. Dieser soll in der Lage sein, unabhängig von einer späteren Einwilligung der Softwareentwicklerin die Website selber oder durch Dritte zu verändern. Ausserdem ist sicherzustellen, dass der Kunde jederzeit den Provider wechseln kann. Vorbehalten sind die Rechte Dritter.

#### **5. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Werkes**

Der Einsatz der Produkte und deren Verwendung für einen bestimmten Zweck ist Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Verantwortung. Die Softwareentwicklerin ist nicht verantwortlich für Herkunft, Inhalt, Qualität und Wahrheitsgehalt des Inhalts der von ihm hergestellten Website. Daten und Informationen dürfen weder gegen das Presserecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht noch gegen weitere juristische Regelungen und Gesetze der Schweiz verstossen. Der Kunde informiert sich über die geltenden juristischen Regelungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet er sich, die guten Sitten zu beachten im Hinblick darauf, dass die Website weltweit erreichbar ist.

#### **6. Geheimhaltung**

Die Softwareentwicklerin verpflichtet sich, die ihm von dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten geheim zu halten. Angestellte der Softwareentwicklerin sind nur dann berechtigt, auf die Daten zuzugreifen, wenn dies im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Die Softwareentwicklerin verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Website in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Die Garantiefrist dauert ein Jahr ab Werkübergabe, was mit einem separaten Protokoll festzuhalten ist.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Website so rasch wie möglich zu prüfen. Mängel, die erst später erkennbar sind, hat der Kunde der Softwareentwicklerin zu melden.
- 7.3. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, so dass die Softwareentwicklerin nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die Softwareentwicklerin nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 7.4. Im Rahmen der Gewährleistung werden alle Fehler behoben, die nachweisbar auf die Unsorgfalt der Softwareentwicklerin zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit. Falls die Website nicht alle schriftlich übermittelten Angaben enthält, nimmt das Unternehmen die notwendigen Korrekturen vor.

## **8. Weitere Bestimmungen**

- 8.1. Die rechtliche Grundlage für diesen Vertrag sind die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag.
- 8.2. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 8.4. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Kunden.

Ort/Datum

---

Roland Padrutt AG

---

Christian Padrutt